

Umtauschpflicht für vor dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheine

Durch Inkrafttreten der 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zum 19.03.2019 besteht nun für alle deutschen Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, eine sukzessive Umtauschpflicht. Hintergrund ist die Vorgabe der EU, dass Führerscheindokumente **nur noch für 15 Jahre befristet ausgestellt** werden dürfen. Diese Befristung war bei allen (sowohl Karten-, als auch grauen und rosa Führerscheinen), die bis zum 18.01.2013 ausgestellt wurden, noch nicht vorgeschrieben.

Um den Prozess des Umtauschs zu strukturieren, wurde ein bundeweit einheitlicher Fristenplan erstellt, der in der neu aufgenommenen Anlage 8e der Fahrerlaubnisverordnung festgehalten ist.

Fristen zum Führerscheinumtausch:

Papier-Führerscheine (grau+rosa), die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umzutauschen ist
vor 1953	19.1.2033
1953 – 1958	19.1.2022
1959 – 1964	19.1.2023
1965 – 1970	19.1.2024
1971 oder später	19.1.2025

Karten-Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 bis einschließlich 18.01.2013 ausgestellt worden sind:

(Hinweis: Das Ausstellungsdatum befindet sich auf der Vorderseite des Führerscheins unter Ziffer 4a.)

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umzutauschen ist
1999 – 2001	19.1.2026
2002 – 2004	19.1.2027
2005 – 2007	19.1.2028
2008	19.1.2029
2009	19.1.2030
2010	19.1.2031
2011	19.1.2032
2012 – 18.1.2013	19.1.2033

Durch den Fristenplan ändert sich nichts an der Vorgehensweise beim Umtausch selbst: Das Dokument wird auf Antrag umgetauscht, also ohne Untersuchung oder Prüfung bei den Motorrad- und PKW-Klassen. Wer seine Umtauschfrist jedoch verstreichen lässt, riskiert ein Verwarnungsgeld. Wichtig: Man begeht jedoch keine Straftat – anders bei Lkw- und Bus-Führerscheinen! Bzgl. der Verlängerung von LKW- und Busklassen wird auf die Informationen unter „Verlängerung Fahrerlaubnis“ verwiesen.

Für den Umtausch werden folgende Antragsunterlagen benötigt:

(Hinweis: Die persönliche Antragstellung ist erforderlich)

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung (im Original),
- biometrisches Lichtbild (35x45mm), Frontalaufnahme ohne Kopfbedeckung bzw. ohne Bedeckung der Augen (biometrisches Foto),
- Verwaltungsgebühr i. H. v. 24,00 €,
- bisheriger Führerschein. Sofern dieser Führerschein nicht durch die hiesige Fahrerlaubnisbehörde (d. h. StädteRegion Aachen bzw. ehemals Stadt Aachen bzw. ehemaliger Kreis Aachen) ausgestellt wurde, ist bereits vor Antragstellung bzw. Vorsprache eine Karteikartenabschrift der ausstellenden Behörde beizubringen. Diese ist auf dem Postweg, telefonisch oder per E-Mail bei der ausstellenden Behörde zu beantragen. Die entsprechende Behörde

sendet die Karteikartenabschrift dann direkt an die hiesige
Fahrerlaubnisbehörde.

Stand: 02.04.2019